

Schluß vom 20. 11. 1968 - I BSR 94/68). Der Beschuldigte oder der Angeklagte muß den Verdacht, eine Straftat begangen zu haben, bewußt hervorgehoben oder aufrechterhalten haben, so daß gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet und U-Haft angeordnet worden ist (vgl. OG NJ, 1972/4, S. 113; OGSt, Bd. 13, S.48). Allein die Feststellung, daß ein falsches Geständnis abgelegt wurde, rechtfertigt nicht den Ausschluß des Entschädigungsanspruchs. Hinsichtlich eines solchen Geständnisses sind auch hier die Grundsätze des sozialistischen Beweisrechts und der Beweisführung (vgl. Anm. 2.2. zu §23) zu beachten (vgl. OG-Urteil vom 4.9. 1980 — 2 OSK 11/80). Bei der Prüfung des Entschädigungsanspruchs haben der Staatsanwalt und das Gericht die Umstände und Motive zu berücksichtigen, die für das falsche Geständnis des Beschuldigten oder des Angeklagten maßgeblich waren.

2.1. Zu den Voraussetzungen der Strafverfolgung

vgl. Anm. 1.2. zu §96.

2.2. **Zurechnungsunfähigkeit** (vgl. § 15 StGB) des Beschuldigten oder des Angeklagten kann den Entschädigungsanspruch insbes. dann ausschließen, wenn der Betreffende in eine psychiatrische Einrichtung eingewiesen wird (vgl. § 11 EinwG).

2.3. **Das Fehlen der persönlichen Voraussetzungen** der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei einem Jugendlichen (vgl. § 66 StGB) schließt die Entschädigung insbes. dann aus, wenn die Organe der Jugendhilfe wegen des in der Handlung zum Ausdruck kommenden sozialen Fehlverhaltens eine Heimeinweisung angeordnet haben (vgl. § 23 der Jugendhilfe-VO).

2.4. Die **Rücknahme der Anklage durch den Staatsanwalt** (vgl. Anm. 2.5. zu § 189) kann zum Ausschluß des Anspruchs führen, wenn sie auf einem der in Anm. 2.1.—2.3. genannten Gründe beruht. Ist ein

solcher Grund nicht eindeutig erkennbar, ist vom Staatsanwalt eine entsprechende Erklärung zum Entschädigungsanspruch anzufordern.

2.5. Gröbliche Verletzungen der politisch-moralischen Anschauungen der Bürger sind z. B.

- Handlungen, die zwar keine Straftat sind, aber als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können (vgl. OG-Beschluß vom 19.12. 1973 - Ib Zst 9/73, OG-Beschluß vom 16.2. 1976 - Ia OSK 1/76);
- sexuelle Handlungen, die zwar nicht mit Gewalt, aber gegen den erkennbaren Willen der Frau durchgeführt wurden (vgl. OG-Beschluß vom 15.6. 1971 - 3 Zst 11/71);
- Ausnutzung starker Trunkenheit eines anderen mit dem Ziel, sich durch ein Schenkungsversprechen einen materiellen Vorteil zu verschaffen (vgl. OG-Beschluß vom 21. 4. 1982 - 4 OSR 2/82).

Die Feststellung, ob das Verhalten eines Beschuldigten oder eines Angeklagten den Prinzipien der sozialistischen Moral gröblich widerspricht, ist kein Urteil über seine strafrechtliche Schuld (vgl. OG NJ, 1975/8, S. 245 mit Anm. von Beckert). Nicht jede Pflichtvergessenheit, Disziplinwidrigkeit oder andere kritikwürdige Handlung verletzt die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich (vgl. Ziff. 1.5. des PrBOG vom 22.1. 1975). Sie muß vom Standpunkt der sozialistischen Ethik und Moral ein beträchtliches Ausmaß haben (vgl. OG-Urteil vom 9. I. 1975 - 2b Zst 71/74). Lagen die Voraussetzungen für die Inhaftierung weder bei Erlaß des Haftbefehls noch später vor (z. B. weil dringender Tatverdacht von vornherein nicht begründet war), ist eine nachträgliche Ablehnung eines Entschädigungsanspruchs mit der Begründung, der Freigesprochene habe die politisch-moralischen Anschauungen der Bürger gröblich verletzt, nicht gerechtfertigt (vgl. OG-Beschluß vom 31. 10. 1978 - 3 OSR 2/78).

§ 372a Regreß

Ist die Entschädigung einem Beschuldigten oder Angeklagten gezahlt worden, der auf Grund einer rechtskräftig festgestellten falschen Anschuldigung in Untersuchungs- oder Strafhaft war, hat der Staat gegenüber dem Täter einen Regreßanspruch bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung.